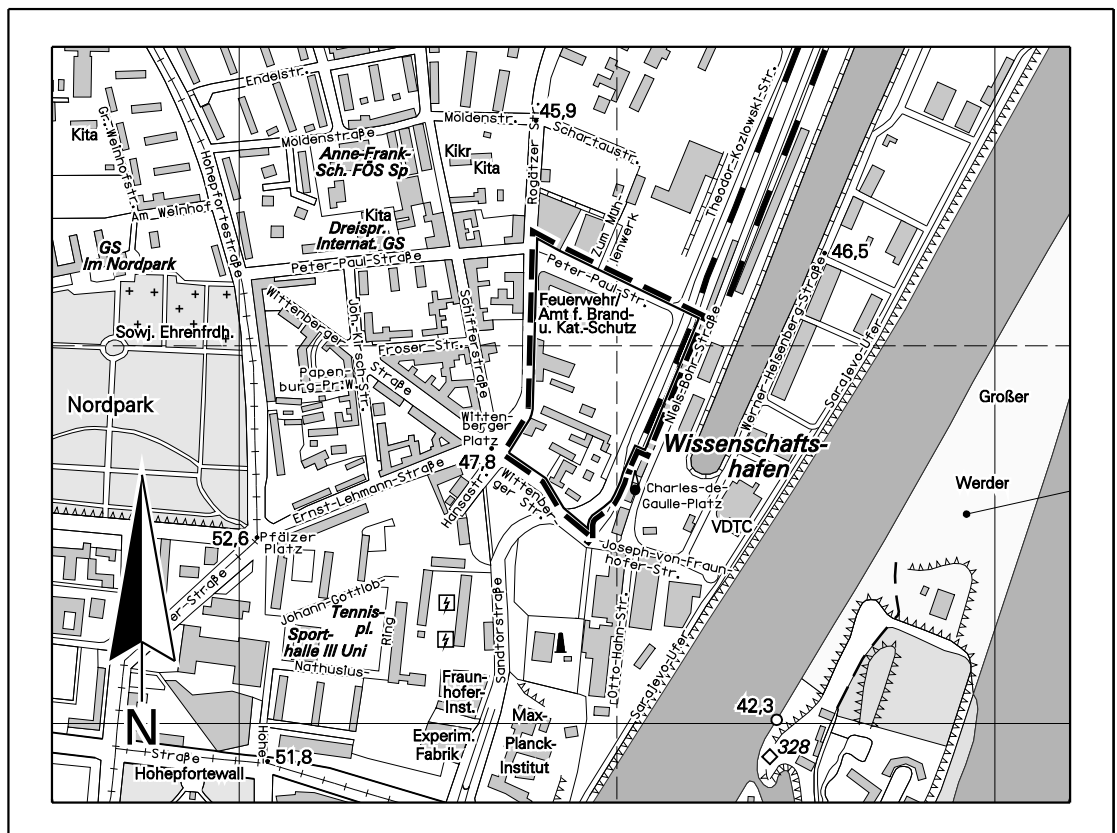


Behandlung der Stellungnahmen zur 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4A

SÜDLICH PETER-PAUL-STRASSE

Stand: Juli 2012



Planverfasser:

ISP

Ingenieurgruppe Steinbrecher + Partner

Halberstädter Straße 40a

39112 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 07/2012

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan 178-4 „Rogätzer Straße“, Teilbereich 178-4A „Südlich Peter-Paul-Straße“, erfolgte bereits eine Behandlung von Stellungnahmen. In Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde durch den Stadtrat bereits am 26.02.09 mit der Drucksache DS0492/08 und dem Beschluss Nr. 2379-79(IV)09 ein Abwägungsergebnis beschlossen. Zur Auswertung der Beteiligungen zum Entwurf der B-Plan-Änderung wurden weitere Abwägungsergebnisse beschlossen am 03.12.09 mit der Drucksache DS0340/09 und dem Beschluss Nr. 216-009(V)09.

Diese Abwägungsergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet, wurden nochmals geprüft und bedürfen in ihrem Ergebnis keiner erneuten Beschlussfassung.

Die nachfolgenden Stellungnahmen wurden abgegeben zum zweiten Entwurf des zu ändernden Bebauungsplanes 178-4A.

1. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum 2. Bebauungsplanentwurf

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum zweiten Entwurf der B-Plan-Änderung fand durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs statt vom 22.01.10 bis zum 22.02.10. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 2. Bebauungsplanentwurf

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.01.10 und mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.02.10 gemäß § 4a Abs. 2 und 3 BauGB zum zweiten Bebauungsplanentwurf beteiligt, soweit sie von der Änderung der Planung berührt wurden.

2.1. Beteiligte Behörden und Träger sowie Beauftragte ohne Stellungnahme

Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

2.2. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	16.02.10	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und regionale Entwicklung
2	15.02.10	Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde/Behörde für den Schwerlastverkehr
3	15.02.10	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde
4	15.02.10	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Wasserwirtschaft
5	15.02.10	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
6	15.02.10	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
7	12.02.10	Industrie- und Handelskammer
8	12.02.10	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
9	03.02.10	Untere Naturschutzbehörde
10	03.02.10	Untere Bodenschutzbehörde
11	03.02.10	Untere Immissionsschutzbehörde
12	03.02.10	Untere Wasserbehörde

2.3. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	15.02.10	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Abfallbehörde	Die bei eventuellen (Tief-)Baumaßnahmen anfallenden Abfälle (Bodenaushub etc.) sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung in Magdeburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan enthielt im Punkt 10.4 bereits Ausführungen ähnlichen Inhalts und wurde im Sinne der Stellungnahme ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.

2	16.02.10	Städtische Werke Magdeburg GmbH	<p>Für die Abwasserentsorgung ergeben sich folgende Änderungen: Begründung, Punkt 2.5.3, Versickerung von Niederschlagswasser: Die korrekte Bezeichnung des zitierten Arbeitsblattes lautet: DWA-A138. Die Interpretation dieses Arbeitsblattes in der Begründung auf Seite 10 ist nicht korrekt. Die Mächtigkeit des Sickerraumes von 1m bezieht sich nicht auf den höchsten Grundwasserstand, sondern auf den mittleren höchsten Grundwasserstand. Die recherchierten GW_{100} und GW_{20} in der Begründung sind somit für die Bewertung der Versickerung ohne Relevanz. Auch die begrenzte hydraulische Durchlässigkeit des Bodens kann nicht als Grund für einen pauschalen Versickerungsausschluss dienen, da dies durch eine Drosselung, respektive Erhöhung der Versickerungsfläche kompensiert werden kann. Inwieweit in einem vom Elbepegel geprägten Grundwasserregime wie dem hier verhandelten, Regenwasser von neu versiegelten Flächen, das vorher versickerte, jetzt weiterhin versickert wird, zum Auswaschen von Altlasten ins Grundwasser führt, ist nicht klar.</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Sinne der Stellungnahme der Städtischen Werke geändert bzw. ergänzt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
---	----------	---------------------------------	---	---	-------------------------------------